Darf man Tiere töten?

Aufgaben

1 Geben Sie die Aussagen von Robert Spaemann zum Umgang mit Tieren wieder. (Material)

(30 BE)

2 Erläutern Sie, ausgehend vom Text (Material), den Würdebegriff und den Begriff der Autonomie bei Kant.

(40 BE)

3 Nehmen Sie Stellung zur Position Spaemanns (Material) hinsichtlich des Zufügens von Leid und des Tötens von Tieren. Berücksichtigen Sie dabei auch die tierethische Position Peter Singers.

(30 BE)

Name, Vorname: ____

Material

Robert Spaemann: Tierschutz und Menschenwürde (1984)

Das Gesetz der Bundesrepublik Deutschland schreibt vor, daß Tieren nur „aus vernünftigem Grund" Leiden zugefügt werden dürfen. Das heißt zunächst: Leidzufügung gegenüber Tieren ist rechtfertigungsbedürftig. Und zwar ist das schutzwürdige Gut im Tierschutzgesetz nicht das Eigentum des Besitzers, sondern das Tier selbst. […] Insofern gilt gegenüber dem Tier zunächst das gleiche wie im Falle der Körperverletzung oder der Freiheitsberaubung von Menschen. Auch diese sind unter gewissen Umständen erlaubt, aber nur „aus vernünftigem Grund", das heißt auch sie sind rechtfertigungsbedürftig. Rechtfertigungsgründe können in diesem Falle sein: Rettung der Gesundheit des Verletzten selbst, so im Fall der Operation; Sühne und Schutz der Gemeinschaft – im Fall der Strafe; Notwehr – im Fall eines Überfalls, Selbstbehauptung eines Gemeinwesens im Fall eines Krieges. Es fällt auf, daß als Rechtfertigungsgründe in diesem Falle nur Gründe in Frage kommen, denen zuzustimmen dem Betroffenen selbst im Prinzip zumutbar ist. Entweder die Schmerzzufügung geschieht ohnehin nur in seinem eigenen Interesse und mit seiner Zustimmung. Oder aber sie trifft ihn als Folge eines verallgemeinerungsfähigen Prinzips, dem er als vernünftiges Wesen zustimmen kann, auch wenn er in diesem besonderen Fall vielleicht die Anwendung dieses Prinzips zu vermeiden wünscht. Mit anderen Worten: Wir dürfen einen Menschen nur Maßnahmen unterwerfen, die seinen Charakter als „Selbstzweck", das heißt seine Menschenwürde, nicht prinzipiell verneinen.

Sind „vernünftige", also rechtfertigende Gründe im Fall der Leidzufügung gegenüber Tieren von der gleichen Art? Offenbar nicht. Und zwar deshalb nicht, weil der Begriff der Zumutbarkeit mit Bezug auf Tiere keinen Sinn hat. Die Schmerzen eines Tieres können leicht oder schwer sein. Sie können nicht entweder zumutbar oder unzumutbar sein, weil das Tier nicht imstande ist, seine Bedürfnisse mit Bezug auf Prinzipien der Gerechtigkeit und Verallgemeinerungsfähigkeit zu relativieren, und weil es daher nicht vor der Alternative steht, eigenem Leid zuzustimmen oder nicht zuzustimmen. […]

Der Mensch ist den Tieren auf zweierlei Weisen überlegen: erstens durch seine Intelligenz und Instinktoffenheit[1], aufgrund deren er sich von naturhaften Bedingungen fortschreitend emanzipieren und seine Herrschaft über die übrige Natur fortschreitend ausdehnen kann. […]

Die andere Überlegenheit des Menschen über die Tiere ist nun der ersten genau entgegengesetzt. Sie besteht in der komplementären Fähigkeit, der naturwüchsigen Expansion des eigenen Machtwillens Grenzen zu setzen […]. [D]iese […] Fähigkeit, sich sozusagen selbst von außen zu sehen, den eigenen Standpunkt zugunsten eines übersubjektiven zu relativieren […], das ist es, was wir „Menschenwürde" nennen. Die Katze weiß nicht, wie der Maus zumute ist, mit der sie spielt. Menschen können etwas, was sie tun möchten und was ihnen nützt, unterlassen, weil und nur weil es einem anderen Wesen schadet oder Schmerzen zufügt. Sie können etwas, was ihnen unerfreulich und schädlich ist, deshalb dennoch tun, weil es einen anderen freut, ihm nützt oder auch, weil der andere einen Anspruch darauf hat. Die Fähigkeit, einen solchen Anspruch zu vernehmen und sich selbst gegenüber geltend werden zu lassen, nennen wir „Gewissen". Als mögliches Gewissenssubjekt und nur als solches besitzt der Mensch das, was wir „Würde" nennen. Deshalb und nur deshalb, weil er seine eigenen Zwecke relativieren kann, ist er – wie Kant sagt – „Selbstzweck". Deshalb und nur deshalb, weil er „sich selbst beherrschen" kann, hat er einen Anspruch darauf, nicht zum bloßen Objekt fremder Herrschaft gemacht zu werden. […] [W]eil er einer universalen Verantwortung und Fürsorge fähig ist, hat es Sinn zu sagen, die gesamte Natur sei „seiner Herrschaft unterworfen". […]

[D]as Töten von Tieren ist zwar rechtfertigungsbedürftig, aber es kann gerechtfertigt werden. Tiere haben kein Selbstverhältnis im Sinne einer Vergegenwärtigung des Ganzen ihres Daseins und des Zusammenschlusses der einzelnen Zustände zu einer zeitübergreifenden Identität. Unsere Pflicht

[1] Instinktoffenheit – nicht von Instinkten geleitet

gegenüber der Existenz von Pflanzen und Tieren bezieht sich auf die Existenz der Arten, nicht der Individuen. Zwar sind immer Arten ausgestorben. Aber die Dezimierung lebender Arten, die die zivilisierte Menschheit zur Zeit verursacht, ist eine durch nichts zu rechtfertigende Versündigung an den kommenden Generationen. [… W]ir haben die Pflicht, ihnen den natürlichen Reichtum an Wirklichkeit unvermindert weiterzugeben, nachdem wir für unsere Lebenszeit von den Zinsen dieses Kapitals gelebt haben. Eine Zivilisation, die dazu nicht imstande ist, ist parasitär und dem Schicksal von Parasiten ausgeliefert, die mit ihrem Wirtsorganismus sich selbst zugrunde richten.

Robert Spaemann: „Tierschutz und Menschenwürde“, in: Robert Spaemann: „Grenzen – Zur ethischen Dimension des Handelns“, Stuttgart 2001, S. 467–476.

Hinweise
Die Rechtschreibung entspricht der Textvorlage.

Der Philosoph Robert Spaemann (1927–2018) war Philosophie-Professor in Stuttgart, Heidelberg und München.